GEMEINDE ERESING

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 19.10.2026

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, Art. 23 BayKiBiG i. V. m. Art. 23 GO sowie § 90 SGB VIII folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld sowie Gebühren für die Mittagessen erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

(3) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,

b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren für Kinder **ab 3 Jahren** (Kindergartenkinder) betragen bei Buchungszeiten für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	181,00 €
5 – 6 Stunden	207,00 €
6 – 7 Stunden	231,00 €
7 – 8 Stunden	255,00 €
8 – 9 Stunden	281,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren für Kinder **unter 3 Jahren** (Kinderkrippenkinder) betragen bei Buchungszeiten für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	408,00 €
5 – 6 Stunden	459,00 €
6 – 7 Stunden	506,00 €
7 – 8 Stunden	557,00 €
8 – 9 Stunden	602,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Gebührenwechsel bei Erreichen des 3. Lebensjahres ist nicht möglich.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Betreuung von **Schulkindern** betragen bei Buchungszeiten für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeiten	Beitrag
0 – 1 Stunde	**70,00 €**
1 – 2 Stunden	**109,00 €**
2 – 3 Stunden	**152,00 €**
3 – 4 Stunden	**177,00 €**
4 – 5 Stunden	**198,00 €**

Die Gebühr wird für 11 Monate eines Jahres erhoben.

(4) Für die Betreuung von Schulkindern im Monat August wird eine Betreuungsgebühr gemäß Abs. 3 erhoben.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz 1 - 2 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld / Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich

a) Spielgeld 8,00 €

b) Getränkegeld 8,00 €

(6) Die Essenspreise für die Mittagsverpflegung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden wie folgt einheitlich festgesetzt:

a) Krippenessen: 4,40 € je Essen
b) Kitaessen: 4,80 € je Essen
c) Schule: 5,00 € je Essen

§ 6 Ermäßigung

[1]Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). [2]Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). [3]Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. [4]Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Die Satzung über die über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 24.02.2026 tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Eresing, den 19.10.2026

(Siegel)

Michael Klotz
1. Bürgermeister